



# AK ASYL Benningen / Neckar e.V.

**Satzung 2015 des AKAB**

**Gründungsstand 04.03.2015, V 1.0,R1\***

## **Präambel**

Der „Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V.“ ist ein interreligiös, ehrenamtlich arbeitende Gemeinschaft. Sie verpflichtet sich ohne Ansehen der Person, der kulturellen Herkunft, Geschlecht, ethnischer oder sozialen Zugehörigkeit, zur religiösen sowie parteipolitischen Neutralität und zu den im Grundgesetz der BRD verankerten Werten.

Asylsuchenden und Flüchtlingen wollen wir eine Gastfreundschaft bieten, wie sie in vielen ihrer Herkunftsländer selbstverständlich ist. Wir wollen ihnen die Erfahrung von Willkommensein, Zuwendung sowie Geborgenheit ermöglichen. Unterstützend wirken, bei der Überwindung ihrer oft traumatisierenden Erlebnisse auf der Flucht, durch Verfolgung in ihrem Heimatland, durch Kriegserfahrungen und erlittenen Misshandlungen mit.

Unsere Hilfsangebote beschränken sich nicht nur auf praktischen Beistand im Umgang mit Behörden sowie dem Erlernen der deutschen Sprache. Wir möchten Asylsuchenden und Flüchtlingen die Grundlagen unserer Kultur, unsere Umgangsformen und Gepflogenheiten vermitteln, um uns allen ein friedliches, freundliches und geordnetes Miteinander, die Akzeptanz und gesellschaftliche Integration zu ermöglichen. Gleichzeitig unterstützen wir sie darin, das kulturelle Gut ihrer Herkunft zu erhalten, um ihnen eine spätere Rückkehr in ihre Heimat zu ermöglichen, sodass sie dort nicht zu „Fremden“ werden.

Wir verstehen uns als Kulturvermittler, d.h. Selbstverständlichkeiten in der Kultur der Herkunftsländer, welche bei uns nicht verstanden oder abgelehnt werden, zeigen wir den Flüchtlingen auf. Ebenso ist es uns ein Anliegen, die Akzeptanz der Asylsuchenden und Flüchtlingen bei der einheimische Bevölkerung zu fördern. Ein friedliches Miteinander, Toleranz und Vielfalt sollen Maßstab unseres Handelns sein.

Auf dieser Basis gibt sich „Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V.“ (AKAB) die folgende Satzung:

## **I Name, Zweck und Gemeinnützigkeit §§ 1 bis 3**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zugehörigkeit**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V.“ (im Folgenden in Kurzform AKAB genannt). Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Name, Schriftzug und das Logo sind geschützt und dürfen auch in Einzelteilen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vereins als Inhaber aller Zeichen- und Markenrechte wiedergegeben werden.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Benningen am Neckar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

\* AKAB Satzung, Gründungsstand 04.03.2015, incl. FA-Änderungsanforderung lt. Brief v.04.03.15, AZ: SG15/07, V 1.0,R1 K.Hassis,

- (4) Der Verein AKAB kooperiert mit anderen regionalen und überregionalen Gruppen, Vereinen und Organisationen, insbesondere bei der Flüchtlingsarbeit. Der AKAB ist berechtigt, als „Verein“ die Mitgliedschaft in anderen Organisationen zu erlangen.

## **§ 2 Zweck des AKAB, Gemeinnützigkeit, Zuwendungen**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung internationaler Gesinnung, der Kultur und des Sports sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der o.g. Zwecke.
- (2) Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch persönliche und/oder indirekte Betreuung und Unterstützung von Asylsuchenden, anerkannten und geduldeten Flüchtlingen, der Integration sowie der allgemeinen und speziellen Flüchtlingsarbeit und in der Mitarbeit oder Zugehörigkeit bei weiteren Organisationen zur Flüchtlingsarbeit, wie zum Beispiel in der Form von:
- Beratung und Unterstützung von Flüchtlingen während der Antragsstellung, dem Asyl- sowie gleichgestellten Flüchtlingsverfahren im Anerkennungs-, Bleiberechts- und Duldungs-Status
  - Durchführung von ehrenamtlichem Deutschunterricht, Konversationskursen, Beihilfe und Unterstützung bei internen sowie externen Sprachkursen incl. (Teil-) Erstattungen von Lehrmaterial und ggf. anteiligen Fahrtkosten
  - Begleitung bei Behörden-, Arzt- sowie Beratungsterminen
  - Unterstützung bei psychotherapeutischen Verfahren und bei der Traumabewältigung sowie Betreuung in besonderen Lebenslagen
  - Durchführen von Veranstaltungen für Flüchtlinge, vermitteln deutscher Kultur und Gepflogenheiten, Integrationsveranstaltungen, Sport- und Beschäftigungsmaßnahmen
  - Beschaffen, Sammeln und Verteilen von Bekleidung
  - Hilfe bei der Wohnungsbeschaffung, beim Umzug und der Wohnungsausstattung
  - Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
  - Betreuung, Beratung Unterstützung und soweit erlaubt Vertretung incl. Rechtsbeihilfe bei behördlichen Vorgängen und Gerichtsverfahren
  - Öffentlichkeitsarbeit für die Belange von Flüchtlingen, Veröffentlichungen, aufklären und einbinden der Bürgerschaft
  - Erfahrungsweitergabe an Flüchtlings-Arbeitskreise, Erfahrungsaustausch und Zusammenarbeit mit überregionalen Gruppen und Organisationen, Vereinen, Kirchen und Verwaltungen und legislativen Organen aller Ebenen um den Status und die Lebensverhältnisse der Flüchtlinge zu verbessern oder den Bedürfnissen anzupassen
  - Unterstützen der SozialarbeiterInnen bei der Flüchtlingsbetreuung, durchführen von ehrenamtlichen Hausmeister-Hilfsdienste vor Ort
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Kostenerstattung, Satzungsanpassung durch den Vorstand.**

- (1) Ehrenamtlich tätige Mitglieder des Vereins haben lediglich einen Aufwendungsersatzanspruch gem. § 670 BGB, für Auslagen und Aufwendungen in der Ausübung der Flüchtlingsarbeit im Sinne der Abgabenordnung und des Vereinszweckes nach § 2. Näheres regelt eine Kostenregelungsordnung (KO).
- (2) Widerspricht ein Teil der Satzung einer Erteilung der Gemeinnützigkeit oder sonstigen behördlichen Vorgaben, ist der Vorstand eigenständig beauftragt und befugt, die Satzung in Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden oder dem Registergericht so zu ändern, dass ohne Mitgliederzustimmung ein Gemeinnützigkeit oder eine Vereinsregistereintrag erreicht wird.

## II Mitgliedschaft, Datenschutz und Beiträge §§ 4 bis 8

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktive Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen oder juristische Personen (Organisationen) werden, welche sich zur Mitarbeit oder Übernahme von Aufgaben bereit erklären und die Satzung ausdrücklich anerkennen. Der Anteil an aktiver Mitarbeit von natürlichen Personen liegt in deren eigenem Ermessen, der von juristischen Personen (z.B. Vereinen oder Organschaften) regelt sich durch schriftliche Verpflichtung.
- (2) Die Mitgliedschaft wird über einen schriftlichen Beitrittsantrag an den Vorstand erworben. Stimmberechtigte Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden. Über die Annahme eines Mitgliederantrages entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (3) Förderer und Unterstützer können auf schriftlichen Antrag Fördermitglied werden. Bei Mitgliederversammlungen kann eine Vertretung teilnehmen. Förderer und Unterstützer haben ein Beratungs- aber kein Stimmrecht. Mit Beantragung einer Fördermitgliedschaft erkennt der/die AntragstellerIn die Satzung an.
- (4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können natürliche und juristische Persönlichkeiten, die sich in herausragender Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind lebenslang beitragsfrei und haben bei Mitgliedsversammlungen Stimmrecht
- (5) Der Schutz persönlicher Daten wird soweit als möglich gewährleistet. Im Sinne der Zusammenarbeit und inneren Kommunikation erhalten die „aktiven Mitglieder“ eine Adress- und Telefonliste zu internen direkten Absprachen. Sofern ein Mitglied nicht in Gänze oder bezüglich einzelner Angaben widerspricht, werden seine Daten zum internen Gebrauch gelistet. Eine Weitergabe der Daten an Externe zu wirtschaftlichen oder Werbezwecken ist ausdrücklich untersagt.

### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen mit deren Auflösung.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich zum Ende eines Monats zu erklären. Ausstehende oder bezahlte Fördererbeiträge sowie sonstige Zuwendungen sind bei einer unterjährigen Kündigung sofort fällig bzw. werden nicht zurückerstattet.

### § 6 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Wenn ein Mitglied in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise die Interessen des Vereins oder seine Rechte verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstands unverzüglich aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss und die dadurch entfallenen Rechte sind schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden.
- (2) Nimmt ein Mitglied, nach erfolgter Rückfrage ohne Erklärung oder nach vorübergehender beantragter Aussetzung der Aktivität, länger als 18 Monaten nicht am Vereinsleben teil, kann es auf Antrag des Vorstandes von der nächsten Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist ohne Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen vier Wochen nach Postzugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen.
- (4) Mit dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses ruhen bis zur Entscheidung der nächsten Mitgliederversammlung die Mitgliedsrechte. Reicht ein Mitglied innerhalb der Frist lt. Absatz 2 keine Berufung ein, unterwirft er sich dem Ausschluss.

### § 7 Vereinsbeiträge

- (1) Höhe und Fälligkeit von Beiträgen (z.B. für Förderer nach § 4) werden von der Mitgliederversammlung bestimmt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Beiträge sind grundsätzlich Kalenderjahresbeiträge und sind bis Ende Januar des laufenden Jahres zu entrichten, sofern sie nicht gestundet oder vertraglich anders festgelegt sind.

- (2) Aktiv geführte Mitglieder sind grundsätzlich vom Vereinsjahresbeitrag befreit. Ihr Engagement in der satzungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben aller Art ersetzt eine Beitragszahlung. Es steht ihnen frei, als Förderer oder als „Privatperson“ Sach- und Geldspenden gegen eine Spendenbescheinigung zusätzlich zum zeitlichen Einsatz zu tätigen. §4 (3) ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Regelmäßige Förderer-/ Unterstützer-Beiträge sind wie Spenden zu behandeln, sie dienen der besseren Planbarkeit von durchzuführenden Aufgaben. Der Jahresbeitrag sollte 100 Euro oder mehr betragen. Die Beitragshöhe ist schriftlich zu vereinbaren und jährlich fällig.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Mitgliederversammlungen sowie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (2) Die Mitglieder haben das Recht, über alle Vorgänge von Bedeutung rechtzeitig und umfassend informiert zu werden, sofern der Datenschutz oder die Vertraulichkeit persönlicher Angelegenheiten dem nicht widerspricht. Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Vorstandes.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich im Maße ihrer Möglichkeiten uneigennützig für die Vereinsziele einzusetzen, die Ordnungen und die Rechte aller zu beachten und ein ordentliches öffentliches Ansehen zu wahren.
- (4) Ist ein Mitglied mit seinem fälligen Jahresbeitrag mehr als ein Kalenderjahr nach erfolgter Mahnung in Verzug, so endet die Mitgliedschaft zum Ende dieses Jahres, ohne dass es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedarf.

## **III Organe, Mitgliederversammlung (MV), Wahlen, Stimmenmehrheiten, Amtl. Nachrichten §§ 9 bis 14**

### **§ 9 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

### **§ 10 Die Mitgliederversammlung, Stimmrechte, Aufgabe, Einberufung**

- (1) Die Mitgliederversammlung erfüllt die Aufgaben nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Sie beaufsichtigt die Arbeit des Vorstands und hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl und/oder Abberufung des Vorstandes und von zwei Kassenprüfern
  - b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge nach § 7
  - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresplanung des Vorstandes
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand bis spätestens Ende Juni des laufenden Jahres einzuberufen.
- (4) Eine Mitgliederversammlung findet außerdem auf Antrag von mindestens 1/5 der aktiven Mitglieder des Vereins zum jeweils nächstmöglichen Termin statt.

- (5) Einladungsfrist: Zu den ordentlichen und außerordentlichen Vollversammlungen ist jedes Mitglied min. 21 (einundzwanzig) Tage vorher abgehend, schriftlich per Brief oder per E-Mail unter Angabe von Ort, Zeit und der Tagesordnung einzuladen. Zusätzliche Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen bis zur Eröffnung der Tagesordnung vorgelegt werden und bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitglieder stellen sicher, dass dem Vorstand stets eine gültige (E-Mail-) Adresse zur Einladung vorliegt. Werden termingerecht abgesendete Einladungen verspätet oder nicht zugestellt, ist dies kein Anfechtungsgrund.
- (6) Alle Mitgliederversammlungen sind öffentlich, sofern die Mitgliederversammlung nicht zu einzelnen Tagesordnungspunkten mit einfacher Mehrheit eine andere Regelung trifft. Zu nichtöffentlichen oder datenschutzrechtlichen bzw. personenbezogenen Punkten ist von der Sitzungsleitung ein nichtöffentlicher Teil herzustellen.

### **§ 11 Beschlussfassung und Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung (MV), Stimmenwertung**

- (1) Die Mitgliederversammlung erfüllt die Aufgaben einer Mitgliederversammlung nach den vereinsrechtlichen Vorschriften des BGB. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme; Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig.
- (2) Sie wählt zu Beginn eine Wahlleitung sowie eine/n SchriftführerIn und kann sich zu Beginn eine Geschäftsordnung über Verfahrensfragen geben, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Vorstandswahlen kann ein Vorstand nicht gleichzeitig die Versammlung leiten.
- (3) Abgestimmt wird im Allgemeinen durch Handzeichen. Auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ist für einzelne oder alle Abstimmungspunkte eine geheime Abstimmung durchzuführen
- (4) Anträge und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind angenommen, wenn sie die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten (relative Mehrheit). Die Vorstandswahl bedarf der absoluten (einfachen) Mehrheit (mehr als die Hälfte), zur Änderung der Satzung ist eine qualifizierte Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich.
- (5) Erhält bei der Vorstandswahl im ersten Wahlgang keine/kein KandidatIn die absolute Mehrheit der Stimmen, findet zwischen den 2 Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt; im zweiten Wahlgang ist die-/derjenige KandidatIn gewählt, die/der die meisten Stimmen erhält.
- (6) Bei der Stimmenausswertung zählen nur gültige abgegebene JA- und NEIN-Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet. Bei allgemeinen Antragsabstimmungen nach § 11 (5), Satz 1 gilt bei gleicher gültiger Stimmenzahl der Antrag bei der ersten Abstimmung als abgelehnt, es ist nach kurzer Beratung ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich im zweiten Wahlgang wieder eine Stimmengleichheit, zählt die Abstimmung als fiktive relative Mehrheit und der Antrag ist als angenommen zu werten. Der zweite Wahlgang kann durch einen Antrag mit einem relativen Mehrheitsbeschluss zur Klärung weiterer Fakten ersetzt und/oder vertagt werden.
- (7) Ein gefasster Beschluss ist von dem/der SchriftführerIn zu protokollieren, das Protokoll ist von dem/der SchriftführerIn und von dem/der VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen. Die Inhalte sind, sofern sie nicht gegen das Datenschutzrecht verstoßen, innerhalb von 4 Wochen nach der Protokollunterzeichnung vom Vorstand oder einer beauftragten Person per E-Mail zu versenden.

### **§ 12 Tagesordnung der Mitgliederversammlung (MV)**

- (1) Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung hat mindestens zu beinhalten:
  - a) Den Rechenschaftsbericht des Vorstandes
  - b) Den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Bericht der KassenprüferInnen
  - c) Die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters über den Zeitraum des Vorjahres.
    - d) Falls zutreffend, vorzunehmende Vorstandswahlen
    - e) Schriftlich beantragte Satzungsänderungen, mit altem und neuen Text, sofern sie bis zum Einladungstermin bekannt oder sofern das Verfahren

in dieser Satzung nicht anders geregelt wurde

- f) Auflistung weiterer bekannter Tagespunkte
- g) Sonstiges

- (2) Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich begründete Ergänzungsanträge stellen. Darüber hinaus können während der Versammlung beim Versammlungsleiter nur noch Dringlichkeitsanträge eingereicht werden, über deren Annahme und Beratung die Mitgliederversammlung beschließt.

### **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung (AOMV)**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 6 Kalenderwochen aus wichtigem Grund (abweichend von § 10) vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 21 Kalendertagen einzuberufen, wenn
- a) das Interesse des Vereins dieses erfordert,
  - b) diese schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes laut § 10 (4) von min. 1/5 der aktiven Mitglieder gefordert wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann entfallen, wenn der Mangel verbindlich eingeleitet oder beseitigt ist oder der/die Antragsteller die Forderung nach einer AOMV bis 8 Kalendertagen vor dem festgesetzten Termin beim Vorstand zurücknehmen. Die Mitglieder sind dann unverzüglich per E-Mail zu benachrichtigen. Eine telefonische Benachrichtigung kann, muss aber nicht erfolgen, wenn das Mitglied keine gültige Mailadresse bei der Vereinsführung hinterlegt hat.

### **§ 14 Amtliche Benachrichtigungen.**

- (1) Für amtliche Benachrichtigungen ist eine Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt am Ort des Vereinssitzes ausreichend, sofern dies von Amts wegen nicht anders auferlegt wird. Eine zusätzliche Veröffentlichung in der regionalen Presse oder durch Aushang und Mitgliederinformationen ist nicht erforderlich, kann aber zusätzlich dort erfolgen.

## **IV Interne Organisation, Vorstand, Kassenprüfung und Arbeitsgruppen §§ 15 bis 17**

### **§ 15 Vorstand, Amtsdauer, Zusammensetzung, Geschäftsführung**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus min. drei Personen, der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem SchatzmeisterIn. Auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung können zusätzlich zwei Beisitzer als erweiterter Vorstand gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wird für einen Zeitraum von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt er so lange kommissarisch geschäftsführend im Amt, bis eine Vorstandsneuwahl erfolgt ist. Zu Vorstandsmitgliedern können nur „Aktive Vereinsmitglieder“ gewählt werden.
- (3) Die Vorstandsmitglieder können in Einzelwahl oder als Gesamtliste von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der beiden Vereinsvorsitzenden oder des Schatzmeisters ist für die Amts-Restlaufzeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bei grobem Fehlverhalten oder einer mindest 4-monatigen allg. Passivität eines Vorstands oder Vorstandsmitglieds ist eine Abwahl in der nächsten oder ggf. außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Restvorstand oder min. 3 Mitgliedern zu beantragen und bei Antragsannahme nach den §§10 und 11 die anschließende Ergänzungswahl durchzuführen.
- (5) Der Verein wird nach den Vorgaben im Sinne des § 26 (2) BGB durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Rechtsgeschäfte ein einzelnes Vorstandsmitglied mit der alleinigen Vertretung beauftragen oder die Mitwirkung bestimmter oder aller Vorstandsmitglieder verfügen.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Alle Organmitglieder und ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vereins haben an den Verein einen Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des § 670 BGB, für Auslagen und Aufwendungen in der Ausübung der Flüchtlingsarbeit. Näheres regeln die §§ 2 und 3.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Operative interne und externe Führung des Vereins incl. Antragstellung zur Erlangung der Rechtspersönlichkeit und Anmeldung von Satzungs- und Vorstandsänderungen beim Registergericht
  - b) Vorbereitung und Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung (MV)
  - c) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d) Vorlage und Erörterung bei der Mitgliederversammlung des Jahresabschlusses des vergangenen Jahres und des Wirtschaftsplans für das lfd. und das kommende Jahr
  - e) Aufsicht über die Geschäftsführung einer „Geschäftsstelle“ und ggf. der Personen oder Organisationen, welche mit Aufgaben oder Teilen der Geschäftsführung beauftragt sind
  - f) Entscheidung über Eintritt und Ausschluss von Mitgliedern
  - g) Berufung/Auflösung, Überwachung und Koordination von Arbeitsgruppen
- (8) Der Vorstand ist zu ordentlicher Buchführung verpflichtet. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege und Kontoauszüge nachzuweisen. Der Vorstand erstellt für die Vorgehens- und Arbeitsweise der Vereinsführung eine Geschäftsordnung (GO). Er haftet nur bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen.
- (9) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine geschäftsführende Person oder einen Dienstleister bestellen, wenn die Kassenlage dieses ermöglicht, und diese(n) abberufen. Sie/er nimmt nach erfolgter Aufforderung oder einer Festlegung in der Geschäftsordnung (GO) an den Organsitzungen des Vereins mit beratender Stimme teil.

#### **§ 16 Kassenprüfung**

- (1) Den gewählten KassenprüferInnen und den Vorstandsmitgliedern hat der Schatzmeister auf Verlangen unverzüglich Einblick in Buchführung und den Kassenbestand zu geben.
- (2) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in Kurzform von den Kassenprüfern zu dokumentieren und dem Vorstand vorzulegen. Beanstandungen sind im Bericht ggf. zu benennen.

#### **§ 17 Arbeitsgruppen, Gruppenleitung und Vorgehensweise**

- (1) Der Vorstand setzt nach den Erfordernissen der Aufgaben im Sinne des Vereinszwecks zeitlich befristete oder dauerhafte Arbeitsgruppen (AG) für einzelne Aufgabengebiete ein, beruft diese je nach Auslastung ab oder organisiert sie um. Der Vorstand koordiniert die Arbeitsgruppen und stellt den Informationsfluss sicher.
- (2) Eine Arbeitsgruppe ist i.d.R. eine selbstständig arbeitende Personengruppe zur Erfüllung von einzelnen Aufgabengebieten des Vereinszwecks. Den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder oder externe Personen angehören.
- (3) Jede Arbeitsgruppe wird eigenständig von einer / einem ArbeitsgruppenleiterIn (AGL) und möglichst einer/einem StellvertreterIn geführt. Die Leitung einer Gruppe wird durch den Vorstand aufgrund einer Eignung, aus Eigenbewerbungen oder Gruppenmitglieder-Empfehlung festgelegt. Die AGL berichten auf Anforderung oder in Arbeitsgruppensitzungen dem Vorstand über die anstehenden und abgeschlossenen Aufgaben. Der/die AGL und kann zusätzliche Gruppen, Mitarbeiter und /oder Vorgehensweisen beim Vorstand oder in der Mitgliederversammlung beantragen.

- (4) Ein(e) ArbeitsgruppenleiterIn kann mehrere Aufgabengebiete leiten oder interdisziplinär dort mitwirken. In zu begründeten Fällen z.B. bei fehlendem Engagement, kann der Vorstand die gewählte Gruppenleitung außer Amtes setzen und deren Aufgabe übernehmen oder anderen Personen übertragen.
- (5) Der/die ArbeitsgruppenleiterIn beantragt zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand ein Jahresbudget. Beschließt die AG kostenverursachende Maßnahmen, sind diese dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen mit dem Vorstand und Schatzmeister genehmigungsfähig abzuklären.
- (6) Zur Abstimmung der einzelnen Aufgaben und Aufgabenbereiche sollen die Gruppen sich eigenverantwortlich regelmäßig beraten. Zum gegenseitigen Informationsaustausch führt der Vorstand periodisch (z.B. in sechswöchigem Abstand) Arbeitsgruppenleiter-Besprechungen durch. Weitere Regelungen können bei Bedarf durch den Vorstand unter Anhörung der AGL in einer Arbeitsgruppenordnung (AGO) festgelegt werden.

## **V Wirtschaft und Finanzen §§ 18 bis 19**

### **§ 18 Finanzierung der Vereinsaufgaben**

- (1) Der Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V. finanziert seine Arbeit durch Förderer-Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Zuwendungen, Spenden sowie sonstige Einnahmen.
- (2) Der Verein kann sich in Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, nach erfolgter Abklärung mit den Finanzbehörden, an rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, beteiligen oder solche einrichten, wenn dadurch die Gemeinnützigkeit nicht gefährdet wird. Er ist berechtigt, selbstständige und unselbstständige Stiftungen oder gemeinnützige Genossenschaften die den Vereinszweck fördern, zu gründen und/oder zu verwalten.
- (3) Wirtschaftsführung und Rechnungslegung des Vereins einschließlich eventueller Beteiligungen können in einer Finanzordnung (FO) geregelt werden. Diese wird ggf. auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (4) Der Jahresabschluss wird nach den Vorschriften der Finanzbehörden durch den Schatzmeister (ggf. einem beauftragten Steuerberater) erstellt.

### **§ 19 Wirtschaftsplan**

- (1) Für das Geschäftsjahr wird vom Vorstand entsprechend §15 ein Wirtschaftsplan erstellt und in der jeweils ersten Sitzung des Jahres von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **VI Vereinsauflösung und Schlussbestimmung zum Vereinsvermögen §§ 20 bis 22**

### **§ 20 Vereinszusammenschluss**

- 1) Der Arbeitskreis Asyl Benningen/Neckar e.V. kann sich mit einem gemeinnützigen örtlichen oder überregionalen Verein auf Beschluss einer Mitgliederversammlung unter gleichem oder anderem Namen zusammenschließen, wenn der neu gebildete gemeinnützige Verein die überwiegenden und wesentlichen Teile des Satzungszweckes übernimmt oder beinhaltet. Der Beschluss bedarf, einer Auflösung gleichgesetzt, einer qualifizierten 3/4-Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Im Falle eines Zusammenschlusses geht in Abstimmung mit der Finanzbehörde und nach ihrer Vorgabe das Vereinsvermögen im Ganzen an den neuen gemeinnützigen Verein über, insofern dieser unmittelbar und ausschließlich die Anforderungen an eine Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung erfüllt und die Mittel für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke benützt, oder die Gemeinnützigkeit im Zuge des Zusammenschlusses behält oder erwirbt.



### **§ 21 Auflösung des Vereins durch einen Mitgliederbeschluss oder von von Amts wegen**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrags und der den Antrag stellenden Mitglieder geladen wurde. Zur Auflösung des Vereins ist eine qualifizierte 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei der Stimmenausswertung zählen nur gültige abgegebene JA- und NEIN-Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, analog den Regeln von §11.
- (2) Bei Unterschreitung der Mindestmitgliederzahl eines Vereins meldet der Vorstand dies dem zuständigen Registergericht. Bei weniger als 3 Mitgliedern ist der Verein von Amts wegen aufzulösen.
- (3) Sofern bei einem Auflösungsbeschluss z.B. von Amts wegen keine besonderen Liquidatoren bestellt werden, sind die Vorsitzenden und der/die SchatzmeisterIn die je einzeln vertretungsberechtigten Liquidatoren.

### **§ 22 Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Zuwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung**

- (1) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke (ohne Anwendung des § 21) fällt das Vermögen des Vereins AKAB an den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. in Stuttgart zu 5/10, und an „Ärzte ohne Grenzen“ zu 5/10 oder deren jeweiligen gemeinnützigen Nachfolgeorganisationen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
- (2) Sollte eine der beiden Organisationen aus Absatz (1) nicht mehr bestehen oder nicht mehr gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung sein, erhält die Andere 10/10 des Restvermögens.

Für die Richtigkeit zeichnen:

(Unterschriften für die Vereinsregistereintragung min. 7 Stück):